

**Gemeinsame Erklärung
der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Usbekistan
über die Grundlagen ihrer Beziehungen**

1.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Usbekistan stimmen im Bewußtsein der historischen Veränderungen der jüngsten Vergangenheit darin überein, daß sie zum Wohle ihrer Völker eng zusammenarbeiten und damit zum Frieden in Europa, in Asien und in der Welt beitragen wollen.

Das deutsche Volk hat in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt. In freier Selbstbestimmung hat auch das usbekische Volk seine Unabhängigkeit gewonnen. Dies eröffnet der Freundschaft zwischen dem deutschen und dem usbekischen Volk neue Perspektiven.

Deutschland und Usbekistan lassen sich von dem Wunsch leiten, umfassende Beziehungen der Freundschaft und Zusammenarbeit zu entwickeln.

Sie bekräftigen ihr Bekenntnis zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, den Prinzipien und den Bestimmungen der Schlußakte von Helsinki, der Charta von Paris für ein neues Europa sowie der anderen Dokumente der Organisation über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).

- 3 -

2.

Deutschland und Usbekistan werden ihre Beziehungen im Einklang mit dem Völkerrecht, der Achtung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, der territorialen Integrität, der Unverletzlichkeit der Grenzen, der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, des Verbots der Drohung mit und Anwendung von Gewalt sowie der Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Minderheitenrechte, gestalten.

Beide Seiten bekräftigen das Recht aller Völker, frei und ohne Einmischung von außen ihr Schicksal zu bestimmen und ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung nach eigenem Wunsch zu gestalten.

3.

Beide Seiten bestätigen ihre gemeinsame Verantwortung zusammen mit allen OSZE-Staaten für die Festigung von Frieden, Stabilität und Sicherheit. Sie treten für die Stärkung der OSZE und für das Zusammenwachsen der OSZE-Staaten zu einem einheitlichen Raum des Friedens und der Sicherheit sowie der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit ein. Sie bekräftigen ihr Bekenntnis zur Demokratie als einziger legitimer Herrschaftsform.

Sie werden alle sich möglicherweise ergebenden Streitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln lösen. Sie treten dafür ein, daß dieser Grundsatz im Verhältnis aller Teilnehmerstaaten der OSZE zueinander uneingeschränkt Anwendung findet.

4.

Beide Seiten unterstreichen die Notwendigkeit, auf der Grundlage der bestehenden Vereinbarungen den Prozess von Abrüstung und Rüstungskontrolle sowohl im nuklearen Bereich und bei anderen Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen als auch bei den konventionellen Streitkräften voranzutreiben.

Beide Seiten werden im Rahmen der Vereinten Nationen, der OSZE, des Nordatlantischen Kooperationsrats und anderer multilateraler Organisationen aktiv zusammenwirken, um deren Rolle in der Welt zu stärken. Das gleiche gilt für die Anwendung und den Ausbau vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen. In einem sich wandelnden politischen und militärischen Umfeld in Europa und Asien vertreten sie das gemeinsame Ziel, durch den Aufbau kooperativer Sicherheitsstrukturen auf eine Stärkung der Stabilität und Erhöhung der Sicherheit hinzuwirken. Zu diesem Zweck wollen beide Seiten das OSZE-Forum für Sicherheitskooperation aktiv nutzen.

5.

Sie bekennen sich zur Politik der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme und treten für eine Stärkung der diese Politik tragenden völkerrechtlichen Verträge, insbesondere die unbefristete Weitergeltung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, und multilaterale Regime ein. Weitere Staaten sollten dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen möglichst bald beitreten.

Beide Seiten verpflichten sich, am VN-Register für konventionelle Waffen von Anfang an mitzuwirken, sich beim Handel mit Waffen und Rüstungsgütern zurückzuhalten sowie den Transfer von Know-how bei Massenvernichtungswaffen mit Hilfe von Sanktionen gegen eigene natürliche und juristische Personen zu verhindern. Die Bundesrepublik Deutschland erklärt sich bereit, der Republik Usbekistan im Rahmen des Möglichen Hilfestellung beim Ausbau ihres Exportkontrollsystems in diesem Bereich zu leisten.

6.

Beide Seiten werden Konsultationen zu Fragen gemeinsamen Interesses auf verschiedenen Ebenen pflegen. Sie sind bereit, im Rahmen der internationalen Organisationen, deren Mitglieder sie sind oder sein werden, zusammenzuwirken.

Besondere Aufmerksamkeit werden beide Seiten auf die Entwicklung der Beziehungen und des Austausches zwischen den Parlamenten richten.

Zur Ausweitung und Festigung der freundschaftlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit werden beide Seiten die Entwicklung freier Kontakte zwischen ihren Bürgern sowie den gesellschaftlichen und politischen Organisationen unterstützen. Hierzu zählen auch Partnerschaften von Kommunen und Gebieten. Sie beabsichtigen, die Verwaltungsverfahren und die Praxis der Durchführung solcher Kontakte im Rahmen der bestehenden Gesetze zu vereinfachen, was besondere Bedeutung für das gegenseitige Kennenlernen und die Festigung des gegenseitigen Verständnisses der Völker beider Länder hat.

7.

Beide Seiten messen der Entwicklung einer gegenseitig vorteilhaften wirtschaftlichen Zusammenarbeit besondere Bedeutung bei. Sie sind sich der Bedeutung der Schaffung von angemessenen Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Industrie, Landwirtschaft und des Dienstleistungssektors in Usbekistan nach marktwirtschaftlichen Regeln bewußt.

Beide Seiten streben eine umfassende wirtschaftliche und industrielle Zusammenarbeit an, um den Unternehmen der anderen Seite im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze die Möglichkeit zu freier Betätigung einzuräumen. Beide Seiten setzen sich für vielfältige und enge Kontakte und Zusammenarbeit zwischen deutschen und usbekischen Unternehmen sowie Wirtschaftsorganisationen ein.

Beide Seiten unterstreichen die Notwendigkeit einer Unterstützung des Reformprozesses in Usbekistan. Die deutsche Seite ist bereit, Usbekistan bei der Gestaltung seiner marktwirtschaftlich orientierten Zukunft und seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit mit Rat und Tat zu unterstützen. Mit der Einrichtung eines Studien- und Fachkräftefonds bietet Deutschland seine Erfahrungen als Hilfe bei der Reform der öffentlichen Verwaltung, beim Aufbau des Haushalts- und Steuerwesens, des Banken- und Börsensektors, bei der Privatisierung und begleitend dazu des Wirtschaftsrechts an, um damit einen Beitrag zum Erfolg des usbekischen Reformprozesses zu leisten.

Beide Seiten messen dem Zusammenwirken bei der Aus- und Fortbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung große Bedeutung bei.

Beide Seiten sind sich darüber einig, daß für die Entwicklung der finanziellen Beziehungen zwischen Deutschland und Usbekistan

die Regelung der Frage der Schulden der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken im Pariser Club vom 02. April 1993 von besonderer Bedeutung ist.

8.

Beide Seiten unterstreichen die Bedeutung der rechtlichen und sozialen Absicherung des Reformprozesses. Die Bundesrepublik Deutschland bietet an, ihre Erfahrungen auf dem Gebiet des Auf- und Ausbaus rechtsstaatlicher Strukturen sowie den Gebieten Arbeitsförderung, Soziale Sicherung und Sozialpartnerschaft nutzbar zu machen, um damit einen Beitrag zum Erfolg des usbekischen Reformprozesses zu leisten.

9.

Beide Seiten sind sich der Bedeutung von Forschung und Technologie für die weitere Entwicklung ihrer Länder bewußt. Sie werden daher Initiativen von Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen, die auf einen Ausbau der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit gerichtet sind, sowie den Erfahrungs- und Informationsaustausch in Forschung und Technologie unterstützen.

10.

Beide Seiten beabsichtigen, auf der Grundlage des gegenseitigen Interesses auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der umweltverträglichen Ausrichtung der Nutzung natürlicher Ressourcen zusammenzuarbeiten.

Beide Seiten messen der Zusammenarbeit auf den Gebieten der Raumordnung, des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens sowie des Städtebaues große Bedeutung bei. Dazu werden sie den Erfahrungsaustausch auf allen Ebenen entwickeln; soweit erforderlich, werden sie das Zusammenwirken der betroffenen Institutionen, Unternehmen u.ä. unterstützen.

11.

Beide Seiten erklären ihr Bestreben, die kulturelle Zusammenarbeit in allen Bereichen, einschließlich Bildung und Wissenschaft, unter dem Dach des Abkommens vom 28. April 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über kulturelle Zusammenarbeit zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Beide Seiten bekräftigen ihre Bereitschaft, allen interessierten Personen den freien Zugang zu Sprache und Kultur der anderen

Seite sicherzustellen und entsprechende staatliche, gesellschaftliche und andere Initiativen zu unterstützen.

Pflege und Erhalt der auf dem eigenen Gebiet befindlichen Kulturgüter der anderen Seite sind selbstverständlicher Ausdruck der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Usbekistan. Beide Seiten stimmen darin überein, daß verschollene oder unrechtmäßig verbrachte Kulturgüter der anderen Seite, die sich auf ihrem Territorium befinden, an die Eigentümer oder ihre Rechtsnachfolger zurückgegeben werden.

12.

Deutschland und Usbekistan beabsichtigen, bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des internationalen Terrorismus, der Rauschgiftkriminalität sowie des Schmuggels, insbesondere von Nuklearmaterial und Kulturgütern, auf der Grundlage des geltenden nationalen Rechts zusammenzuarbeiten.

13.

Beide Seiten stimmen darin überein, den Zugang zu Gräbern, ihre Erhaltung und Pflege zu erleichtern und der anderen Seite im

Rahmen des Möglichen Gelegenheit zu geben, den Toten würdige und zum Frieden mahnende Gedenkstätten oder Friedhöfe zu errichten und sie unter den Schutz der Gesetze zu stellen. Sie werden die Zusammenarbeit zwischen den Organisationen, die für die Pflege von Kriegsgräbern zuständig sind, auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Usbekistan unterstützen.

14.

Deutschland und Usbekistan stimmen darin überein, daß Bürgern Usbekistans deutscher Abstammung in Usbekistan sowie den Deutschen usbekischer Abstammung in Deutschland gemäß ihrer freien Entscheidung die Pflege der Sprache, Kultur und nationalen Traditionen sowie die freie Religionsausübung ermöglicht wird.

Beide Seiten bekräftigen, daß die Erhaltung der kulturellen Identität und der Lebensrechte dieser Personen eine bedeutende Funktion beim Aufbau freundschaftlicher Beziehungen einnimmt. Dementsprechend ermöglichen und erleichtern sie im Rahmen der geltenden Gesetze Förderungsmaßnahmen der anderen Seite zugunsten dieser Personen und ihrer Organisationen.

Deutschland und Usbekistan sind sich darin einig, die praktischen Fragen der Tätigkeit ihrer Botschaften in Bonn und Taschkent im Geiste der freundschaftlichen Zusammenarbeit zu lösen.

Deutschland und Usbekistan bekräftigen, daß diese Erklärung ihre Verpflichtungen aus Verträgen und Bündnissen mit anderen Staaten nicht berührt.

Taschkent, den 11. April 1995

Für die
Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Wim Boye

Für die
Regierung der
Republik Usbekistan

A. Bay